

MUT Frank Hidien, Margarethe-von-Wrangell-Weg 58/1, 89075 Ulm

An das
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat 503 – Frau Susanne Schuster
Rochusstraße 8

53123 Bonn

26. August 2015

Vorab als Mail

Ihr Zeichen: 503-2337-13/001

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas

Sehr geehrte Frau Schuster,

Für Ihr Schreiben vom 13.07.2015 und den Referentenentwurf Ihres Hauses danken wir.

Wir nehmen dazu gern Stellung, zugleich im Namen des mit uns verbundenen Arbeitskreises der Versender von Pfeifentabak und Zigarren (AVPZ). Unsere Mitglieder stehen gern zu weiteren Auskünften zur Verfügung, z.B. die Firma Cigarworld Benden, Düsseldorf, (Tel.: 0211 1576310) oder Dan Pipe, Lauenburg, (Tel.: 04153 582241).

Falls Anhörungen der Betroffenen stattfinden, würden wir gerne eingeladen werden.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzes beim Versand von Tabakwaren (Artikel 1 Nr. 1 c, § 10 Abs. 3 JuSchG und Art. 1 Nr. 2, § 28 Abs. 1 Nr. 13 JuSchG).

Wir schlagen vor, es entsprechend der geltenden Fassung des Gesetzes beim Verbot der Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige zu belassen und auf die Einführung eines weiteren Verbotstatbestandes des Angebots zu verzichten.

Wir setzen uns dafür ein, Versandhandel und stationären Handel gleich zu behandeln und das Verbot auf die Abgabe, also die Übergabe von Tabakerzeugnissen an Minderjährige, zu beschränken.

Wir teilen mit der gesamten deutschen Tabakwirtschaft das Ziel des Gesetzes, dass Tabakwaren nur an Erwachsene abgegeben werden dürfen. Kinder und Jugendliche sollten nicht rauchen und auch nicht zum Rauchen verführt werden. Das gilt auch im Versandhandel.

Unsere Argumente:

- In Deutschland gibt es etwa 50 Spezialversender für Pfeifentabak, Zigarren und Zigarillos. Verstöße gegen das Abgabeverbot beim Versand dieser Produkte sind uns nicht bekannt geworden.
- Zigarren und Pfeifentabak sind bekanntlich für Minderjährige unattraktiv.
- Versandhandel für Zigaretten findet hierzulande so gut wie nicht statt, weil sich das nicht lohnt.

- Bei geschätzt 2.000 Geschäftsvorfällen pro Tag im Versandhandel betreffen, wenn überhaupt, weniger als 0,5 % Neukunden, bei denen sich die Frage der Volljährigkeit überhaupt stellt. Wenn sich bei der üblichen Altersprüfung bei Auslieferung der Ware herausstellt, dass der oder die Käufer noch minderjährig sind, geht die Ware an den Versender zurück. Gemessen an diesen Retouren dürften sich die Verstöße gegen das Abgabeverbot sogar im Promillebereich begeben.
- Das bestehende Abgabeverbot hat sich nach unseren Erfahrungen bewährt.

Wir sehen daher keine Notwendigkeit, beim Versandhandel ein weiteres Verbot einzuführen, Kindern und Jugendlichen Tabakwaren anzubieten. Der Versandhandel würde dadurch im Gegensatz zum stationären Handel diskriminiert und mit zusätzlichen hohen Kosten belastet.

Da Verstöße gegen beide Verbote mit Bußgeld bedroht sind, würden die Versender gezwungen, sowohl beim Angebot wie auch bei der Übergabe der Ware an alle Kunden jeweils eine Altersverifikation durchzuführen.

Allein das sog. Post-Ident-Verfahren würde für jeden neuen Kunden zwischen 6,50 und ca. 10,00 Euro kosten, von dem umständlichen Verwaltungsaufwand für den Versender und der lästigen Lauferei für die Kunden ganz abgesehen. Auch andere Verfahren zur Altersprüfung bei der Bestellung sind teuer und wenig wirksam. Kontrollen auf dem Umweg über Kreditkarten, Konto- oder Ausweisdaten können leicht umgangen werden.

Für die betroffene Wirtschaft entstünde also – entgegen der Annahme in Abschn. E 2 des Entwurfs – ein hoher zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Demgegenüber gibt es bewährte und preisgünstige Systeme zur Altersprüfung bei Übergabe der Versandware. So kostet z.B. die sog. Alters-Sichtprüfung der DHL, bei der der Postbote sich von allen Empfängern einen Ausweis vorlegen lässt, die jünger als 25 Jahre erscheinen, jeweils nur rd. einen Euro.

Unklar bleibt auch, was nach dem Entwurf als „Angebot“ zu verstehen ist. Gehört dazu schon der Zugang zur Website des Händlers, die Übermittlung des Warenkatalogs oder die Präsentation der Ware oder des Unternehmens im Internet? Wie lässt sich dieses „Angebot“ von bloßer Werbung unterscheiden?

Im Übrigen: Warum soll im Versandhandel verboten sein, was in jedem Laden erlaubt ist?

Andere Waren, die nur für Erwachsene bestimmt sind, dürfen im Versandhandel ohne weiteres angeboten werden. Auch dort findet erst bei der Lieferung eine Alterskontrolle statt.

Rechtliche Risiken für die betroffenen Versandhändler sehen wir nicht. Kaufverträge mit Minderjährigen sind in jedem Fall unwirksam, da auf eine rechtlich unmögliche Leistung gerichtet.

Wir betonen ausdrücklich, dass wir bereit sind, mit anderen Bereichen der Wirtschaft gemeinsam nach Wegen zum vorbeugenden Jugendschutz zu suchen. Wir warnen aber vor dem Versuch, dies mit mehr Bürokratie und höheren Kosten zu erreichen.

Mit freundlichem Gruß

Frank Hidien
Geschäftsführer